OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602505/2/KLi

Datum:
Linz, 4. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. Mai 2018 der K K, geb. x, xweg 18/3/12, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. April 2018, GZ: 0011265/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. April 2018, GZ: 0011265/2018 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe es als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x, Marke: x, Type: x, Fahrzeugart: x, Farbe; grau/silberfarbig, Fahrgestellnummer: x zu verantworten, dass dieses KFZ am 26. Juli 2017 um 10:42 Uhr in S (Gemeindestraße Ortsgebiet im Sinne der StVO), A nächst dem Haus Nr. 2 abgestellt gewesen sei, ohne dass sich auf dem KFZ die dafür erforderlichen Kennzeichentafeln befunden hätten; dies obwohl für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung erforderlich sei, die nicht vorgelegen sei.

Die Beschwerdeführerin habe § 82 Abs. 1 StVO verletzt. Über sie werde gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt; ferner habe sie einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. Mai 2018, die sich lediglich gegen die Strafe, nicht aber gegen den Schuldspruch richtet.

Zusammengefasst bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe bei der Polizei ausgesagt, das nicht absichtlich gemacht zu haben, sie sei einsichtig gewesen und der Polizist habe ihr die Strafe erlassen. Sie habe ja ihr Auto angemeldet und nur die Kennzeichen zum Schutz versteckt. Sie hätte gehofft, dass die Sache erledigt wäre. Sie bitte, ihr die Verwaltungsstrafe zu erlassen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt mit Vorlageschreiben vom 14. Mai 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nicht gegen den Schuldspruch, sondern nur gegen die Verhängung der Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Die Beschwerdeführerin hat es als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x, Marke: x, Type: x, Fahrzeugart: x, Farbe; grau/silberfarbig, Fahrgestellnummer: x zu verantworten, dass dieses KFZ am 26. Juli 2017 um 10:42 Uhr in S (Gemeindestraße Ortsgebiet im Sinne der StVO), A nächst dem Haus Nr. 2 abgestellt war, ohne dass sich auf dem KFZ die dafür erforderlichen Kennzeichentafeln befunden hatten; dies obwohl für die Benützung der Straße zu

verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung erforderlich ist, die nicht vorgelegen ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der relevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Schuldspruch ist in Rechtskraft erwachsen. Die Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Beschwerdeführerin hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 70 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichen erforderlich.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu betrafen
[...]

d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung einen nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt [...].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Beschwerdeführerin hat den Tatvorwirf nicht bestritten, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe, indem die Beschwerdeführerin ersucht, ihr die Strafe zu erlassen.

V.2. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist somit einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die im § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch

die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

V.4. In § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Höchststrafe von 726 Euro vorgesehen. Die verhängte Geldstrafe von 70 Euro beträgt daher nur etwa 9,6 % der vorgesehenen Höchststrafe. Die verhängte Geldstrafe ist daher im alleruntersten, gerade noch möglichen, Bereich angesiedelt und kann als äußerst mild betrachtet werden. Eine Herabsetzung der Geldstrafe erscheint aus den obigen Erwägungen nicht angemessen.

V.5. Zusammengefasst war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer